

§ 4a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre) in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in den Formen offener, projektbezogener und repräsentativer Beteiligung.

Die Umsetzung regelt ein alle fünf Jahre fortzuschreibendes Beteiligungskonzept. Bei dessen Erstellung und Fortschreibung sind Kinder und Jugendliche vollumfänglich und gleichberechtigt zu beteiligen.

Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere in allen kommunalen Einrichtungen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, umzusetzen.